

Allgemeine Lieferbedingungen der VEK Handelsgesellschaft mbH

1. Geschäftsstatus und Geltungsbereich

Wir sind ein Handelsunternehmen für elektronische Bauteile und kein Hersteller. Die gelieferten Teile werden in der Regel auf Anfrage und Bedarf des Käufers frei auf dem internationalen Hersteller- und Handelsmarkt gekauft und geliefert. Die Hersteller und technischen Daten werden dem Käufer auf Wunsch übermittelt.

Wir liefern ausschließlich gemäß den nachstehenden Geschäftsbedingungen.

Bei Auftragserteilung erkennt der Käufer ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen an.

Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

2. Vertragswirksamkeit

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Gültig sind die Konditionen unserer Auftragsbestätigung. Wir liefern ab Lager, der Versand erfolgt zu Lasten und Gefahr des Käufers. Das Verpackungsmaterial geht bei Lieferung in das Eigentum des Käufers über. Eine Rücknahme ist nicht möglich. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Warenrücksendungen werden grundsätzlich abgelehnt, soweit nicht vorher unser Einverständnis gegeben wurde. Bei Nichtbeachtung haftet der Rücksender für alle entstehenden Kosten und Nachteile.

Gegenstand des Kaufs ist ausnahmslos das verkaufte Produkt gemäß dem vom Hersteller genannten technischen Eigenschaften. Die von uns weitergegebenen Merkmale befreien den Käufer jedoch nicht von der eigenen Prüfung der gelieferten Ware auf Beschaffenheit und technische Eignung für den Verarbeitungsprozess. Der Verarbeiter ist für die Einhaltung der EVU- und gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens nach 10 Arbeitstagen, nach Empfang der Ware schriftlich uns mitgeteilt werden. Forderungen des Käufers sind nicht verrechenbar.

3. Lieferung

Unsere Liefertermine sind vom Hersteller genannte Liefertermine und werden von uns an den Käufer weitergeleitet. Diese sind somit für uns nicht fest, sondern freibleibend. Sachverhalte wie höherer Gewalt, z.B. Arbeitskämpfe und weitere nicht beeinflussbare Ereignisse die zu Lieferverzögerungen führen, erlauben uns um vertretbare Verlängerung der Lieferzeiten.

Grundsätzlich sind wir zu Teillieferungen berechtigt. Allgemeine Lieferverzögerungen berechtigen den Käufer nicht zur Stornierung des Auftrags.

4. Gefahrenübergang und Verzug

Grundsätzlich liefern wir ab Lager. Der Gefahrenübergang erfolgt beim Empfang der Ware seitens des Käufers. Soll die bestellte Ware auf Anweisung des Käufers nichts zum bestätigten Liefertermin ausgeliefert werden, erfolgt die Einlagerung bei uns auf Gefahr des Käufers. Wir behalten uns die Fakturierung des Lieferumfangs vor. Des weiteren gehen Lagerkosten zu Lasten des Käufers.

5. Mängelrüge und Gewährleistung/Nachbesserung

Der Käufer ist verpflichtet die gelieferte Ware sofort nach Empfang, spätestens am nächsten Werktag zu kontrollieren. Es gilt Punkt 2 der AGB „Vertragswirksamkeit“.

6. Rügepflichten des Käufers

Die Haftung des Verwenders für Sachmängel setzt voraus, dass der Käufer seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Offensichtliche Mängel müssen sofort nach Ablieferung, schriftlich gerügt werden. Versteckte Mängel sind vom Käufer sofort nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Der Käufer ist verpflichtet, uns eine detaillierte schriftliche Beschreibung der von ihm gerügten Mängel zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt die Rüge oder ist die Rüge verspätet, verliert der Vertragspartner seine Ansprüche wegen etwa vorhandener Mängel der Kaufsache.

Werden die von uns vertriebenen Produkte in Losen geliefert, die eine statistische Eingangsqualitätsprüfung nach den insoweit üblichen Grundsätzen ermöglichen, so ist mindestens Prüfung als Eingangsprüfungen durchzuführen. Soweit nicht anderes vereinbart ist, gelten für die Prüfung die in den einschlägigen Standardunterlagen angegebenen Prüfbedingungen und Prüfkriterien. Ein bei dieser Prüfung angenommenes Los gilt als mangelfrei. Ein bei dieser Prüfung zurückgewiesenes Los ersetzen wir gegen dessen Rücknahme im Ganzen durch ein mangelfreies Los. Es bleibt uns vorbehalten, stattdessen die fehlerhaften Teile des zurückgewiesenen Loses in Abstimmung mit dem Kunden durch fehlerfreie Teile zu ersetzen.

Bei Zuverlässigkeitsangaben über die von uns vertriebenen Produkte handelt es sich – soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird – um vom Hersteller statistische ermittelte mittlere Werte, die der allgemeinen Orientierung des Käufers dienen, sich aber nicht auf einzelne Lieferungen oder Lieferlose beziehen.

Jegliche Bearbeitung einer Mängelrüge durch uns, insbesondere auch die Unterstützung der Ware nach Rücksendung durch den Käufer, bedeutet in keinem Falle einen Verzicht auf die Einhaltung der Rückobliegenheiten des Käufers.

7. Garantie

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, übernehmen wir keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Sache. Zur Erklärung von Garantien und Zusicherungen sind unsere Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler nicht bevollmächtigt.

Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen des Verwenders über die Übernahme einer Garantie maßgeblich. Angaben, die wir in Text- oder Zeichnungsform, z.B. in Katalogen, Datenblättern, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, publizieren, sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben kennzeichnen lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und stellen im Zweifel keine Zusicherung oder Übernahme einer Garantie dar. Wir können nicht ausschließen, dass in unserem Katalog oder in elektronischen Speichermedien, die zu Bestellzwecken dem Käufer übergeben wird, Fehler (Druckfehler) enthalten sind. Wir sind bemüht, solche Fehler, sobald sie uns bekannt werden, zu korrigieren. Im übrigen verweisen wir auf die jeweilige Homepage unserer Lieferanten, wo die aktuell gültigen Datenblätter aufgeführt sind. Die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein keine Garantie oder Zusicherung. Änderungen technischer Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

8. Sachmängel/Gewährleistung

Maßstab für die Vertragsgemäßheit der gelieferten Produkte ist die jeweilige vertragliche Beschreibung der Produkte in dem Vertrag, den wir mit dem Käufer geschlossen haben.

Für die Geeignetheit der von uns vertriebenen Produkte für die Applikation des Käufers ist ausschließlich dieser verantwortlich. Soweit wir Applikationsberatung bieten, beschränkt sich unsere Verantwortung auf die angebotenen Produkte und ihre in prüfbareren technischen Parametern spezifizierten oder spezifizierbaren Merkmale. Für die Sicherheit der von uns vertriebenen Produkte in der speziellen Applikationen des Käufers ist dieser allein verantwortlich.

Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Sachmängelansprüche.

Unwesentliche Änderungen der Ware im Hinblick auf Konstruktion, Form und Ausgestaltung sowie der in der Beschreibung und den Datenblättern anzugebenden Werte sowie unwesentliche Änderungen unserer Leistung sind vom Käufer zu akzeptieren, sofern sie zumutbar sind oder es sich um handelsübliche Mengen-, Qualitäts- oder Ausführungstoleranzen handelt.

Der Käufer ist zur Annahme der Lieferung auch dann verpflichtet, wenn die Ware unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit aufweist.

Der Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Kaufsache nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist.

Unwesentliche Mängel liegen insbesondere bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Brauchbarkeit der Ware vor. Nicht fristgerechte Mängelrügen können von uns zurückgewiesen werden. Es darf vom Käufer an der bestellten Ware keine Veränderung vorgenommen werden, andernfalls entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Von uns anerkannte Mängelrügen berechtigen ausschließlich uns zur Mängelbeseitigung. Diese Mängelbeseitigung erfolgt in einem angemessenen Zeitraum, z.B. durch Ersatzlieferung. Sachmängelansprüche verjähren 12 Monate nach Lieferung. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9. Haftung

Bestehen Mängelrügen zur Recht, beschränkt sich unsere Haftung als Lieferant auf die Ansprüche gegenüber des Herstellers resp. unseres Lieferanten der beanstandeten Ware. Diese Ansprüche gehen nach unserem Ermessen auf den Käufer der gelieferten mangelbehafteten Ware über. Die Gewährleistung ist auf Nacherfüllung beschränkt. Ein Vertragsrücktritt oder Minderung kann bei Unmöglichkeit einer Nacherfüllung erfolgen. Unsere Haftung ist beschränkt auf die von uns bzw. unseren leitenden Angestellten bzw. unseren Erfüllungsgehilfen durch grobes Verschulden herbeigeführten Schäden. Bei einfacher Fahrlässigkeit von unseren Firmenangehörigen ist unsere Haftung auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden beschränkt. Der Verkäufer haftet im vollen Umfang für Schäden bei grobem Verschulden auch seitens seiner leitenden Angestellten. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall beschränkt auf den Netto-Lieferwert der beanstandeten Lieferung oder Teillieferung. Für eventuelle Folgeschäden oder entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Der Käufer darf die Ware vor vollständiger Bezahlung seitens des Abnehmers nicht verpfänden oder eine Sicherungsübereignung veranlassen.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des Eigentumsvorbehalt des Zentralverband Elektrotechnik und Elektroindustrie e.V.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Hamburg. Die Firma VEK Handelsgesellschaft mbH ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Käufers zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) sind ausgeschlossen.

12. Vertragsverbindlichkeit

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags bleiben die übrigen Teile bindend.